

Satzung

Der Augsburger Dart- Liga (A.D.L)

vom 23.07.2011

Satzung

Der Augsburger Dart- Liga (A.D.L)

Neufassung vom 23.07.2011

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Augsburger Dart-Liga“ abgekürzt „A.D.L.“
2. Der Vereinssitz ist Augsburg
3. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres

§ 3 Vereinszweck

1. Die A.D.L. bezweckt die Verbreitung und Förderung aller Varianten des Dartsportes im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
2. Die A.D.L. ist politisch konfessionell und weltanschaulich neutral. Sie arbeitet Wirtschaftlich unabhängig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
3. Die A.D.L. verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in der Abgabeordnung (AO) genannten steuerbegünstigten Zwecke (Gemeinnützigkeit und zwar vorrangig die Förderung des Sports). Die Verwendung der Vereinsmittel erfolgt nur satzungsgemäß.
4. Die A.D.L. strebt die Anerkennung des Dart-Sportes durch den Deutschen Sportbund an.

§ 4 Erkennungszeichen

1. Entfällt
2. Entfällt

§ 5 Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan

1. Das Präsidium der A.D.L. kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan regeln die Abläufe innerhalb der A.D.L.

2. Über den Inhalt der Geschäftsordnung und über Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium der A.D.L.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied der A.D.L. kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Ziele nicht im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu dem Vereinszweck der A.D.L. stehen
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Hierzu kann die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Beitrittserklärung oder bei eingetragenen Vereinen eine Mitgliederliste und Satzung des Antragstellers von der A.D.L. verlangt werden. Bei eingetragenen Vereinen werden dessen Mitglieder nach Aufnahme eines eingetragenen Vereins auch Mitglieder des A.D.L. e.V.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an das Präsidium zu stellen. Anträge haben schriftlich zu erfolgen. Die Anträge müssen in der nächsten Präsidiumssitzung behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Die Mitglieder sind nach Rücksprache mit dem Präsidium und nach schriftlicher, widerruflicher Erlaubnis durch das Präsidium befugt, sportliche Veranstaltungen mit dem Zusatz „A.D.L.“ zu versehen, wenn keine erheblichen Gründe (z.B. Veranstaltung widerspricht dem satzungsgemäßen Zweck bzw. eventuell entstehender Schadens des Ansehens der A.D.L.) entgegenstehen und der Veranstalter hat die A.D.L. von Forderungen und Rechtsansprüchen Dritter aus diesen Veranstaltungen unbedingt freizuhalten. Die A.D.L. wird durch dieses Recht der Mitglieder keinesfalls Vertragspartner Dritter. Die Haftung für derartige Veranstaltungen verbleibt beim Veranstalter.
3. Die Mitglieder der A.D.L. erlangen mit der Mitgliedschaft die Spielberechtigung bei allen offiziellen Veranstaltungen der A.D.L.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ansehen der A.D.L. in keiner Weise zu schaden. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die A.D.L. (Präsidium) für die bei ihnen gemeldete aktiven und passiven Personen der Höhe nach in DM (Euro) selbständig festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Beitritt- oder Austrittszeitpunkt in voller Höhe für ein Geschäftsjahr zu entrichten. Objektiv unbegründeter Zahlungsverzug um mehr als eine Woche durch ein Mitglied hat den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes zur Folge, führt aber nicht zum Erlöschen der Forderung. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung oder Weiterleitung von Beträgen in Verzug, werden für diese Zeit des Verzuges die banküblichen Zinsen verlangt.

6. Die Mitglieder verpflichten sich bei Veranstaltungen bzw. Ligen über halb der A.D.L. zur Anerkennung und Einhaltung der Rahmenspielordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet nur in den nachfolgend bestimmten Fällen
 - durch Kündigung
 - durch die in § 7 Abs. 5 dieser Satzung genannten Umständen
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
2. Das Mitglied ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Kündigung berechtigt. Ein Rückzahlungsanspruch auf bereits gezahlte oder geschuldete Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Mit Zugang der Kündigung beim Präsidium der A.D.L. erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss drei Monate zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dem betreffenden Mitglied muss unter setzen einer 14-tägigen Frist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Über den Ausschluss entscheidet ein Gremium, bestehend aus der Leitung der A.D.L. Dem Betreffenden Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Gremium zu äußern. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 75% des Gremiums erforderlich. Der Beschluss des Gremiums muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, die Einberufung muss in schriftlicher Form erfolgen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

3. Die Organe

§ 10 Organe der A.D.L.

1. Organe der A.D.L. sind das Präsidium.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium der A.D.L. besteht bindend aus folgenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Sportwart
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Bezug auf die Beschlussfassung gleichberechtigt.
3. Weitere Beisitzer können beratend bestellt werden.
4. Zwei unabhängige Kassenrevisoren sind ebenfalls durch die Mitglieder zu wählen, die nur dem Präsidium rechenschaftspflichtig sind. Ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums

1. Für die Vertretung nach innen und außen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der 1. Vorstand bzw. der 2. Vorstand vertreten den Verein gemäß § 23 BGB einzeln.
2. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsbefugnisse sind, soweit eine entsprechende Beschlussfassung durch das zuständige Gremium nicht vorliegt, auf Rechtsgeschäfte beschränkt, die wiederkehrend und/oder ohne erhebliche Bedeutung für die A.D.L. sind. Als ohne erhebliche Bedeutung gelten im Einzelfall Rechtsgeschäfte, deren finanzielle Verpflichtung DM 3000,- (ca. 1500€) pro Geschäftsjahr nicht übersteigen und die Aufgeberfüllung des Verbandes nicht gefährden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nur dem Gesetz, den Willen der Mitgliedermehrheit und ihrem Gewissen gebunden. Wenn es das Wohl des Vereines verlangt, kann in dringenden Angelegenheiten der gesetzliche Vertreter des Vereines auch ohne entsprechende Willensbildung des Präsidiums handeln, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nötig ist und hierdurch eine Gefährdung des Verbandes abgewehrt wird. Der notwendige Beschluss ist alsbald nachzuholen.

§ 13 Wahl der Präsidiumsmitglieder

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden nach demokratischen Prinzipien auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins sowie das scheidende Präsidium. Wählbar ist jedes volljährige und rechtsfähige Mitglied, soweit es eine natürliche Person darstellt und soweit nicht erhebliche Belange entgegen stehen. Hierzu kann von jedem Kandidaten die alsbaldige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie, soweit Geldgeschäfte zum Aufgabenbereich der bestehenden Position gehören, eine Schufa-Auskunft verlangt werden. Sollten die verlangten Nachweise nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Wahl beim Präsidium eingehen, gilt die Person bis zur Nachholung der Vorlage seines Amtes enthoben. Ob evtl. Einträge als bedenklich einzustufen sind, entscheidet das Präsidium unter Mitwirkung des Betroffenen. Sollte sich hierbei ergeben, dass das Mitglied nicht vertrauenswürdig ist, sind innerhalb von 4 Wochen Neuwahlen dieser Position betreffend abzuhalten.
2. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht innerhalb der A.D.L. weitere Ämter innehaben.
3. Eine Person kann nur jeweils ein Amt innerhalb des Präsidiums innehaben. Bei angenommener und rechtmäßiger Wahl eines Präsidiumsmitglieds in ein anderes Amt innerhalb des Präsidiums ist das Mitglied von seiner bisherigen Position enthoben.
4. Bis zur Neuwahl eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds kann von den verbleibenden Präsidiumsmitgliedern die Position kommissarisch vergeben werden.
5. Ist ein oder sind mehrere Mitglieder des Präsidiums ausgeschieden, sind unverzüglich Neuwahlen durch die verbleibenden Mitglieder oder im Bedarfsfall durch kommissarisch bestellt Präsidiumsmitglieder anzusetzen.

§ 14 Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums

1. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet außer der in den § 8 der Satzung genannten Regelung in folgenden Fällen aus seinem Amt aus:
 - durch den Tod
 - durch Rücktritt
 - durch Amtsenthebung
 - durch seinen Austritt oder Ausschluss aus der A.D.L.
2. Ein Präsidiumsmitglied kann zu jeder Zeit und ohne Angaben von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist jedem verbleibenden Präsidiumsmitglied mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rücktrittstermin schriftlich zu erklären, es sei denn, eine Frist stellt eine besondere Härte dar oder das Präsidium verzichtet auf diese Frist.
3. Ein Präsidiumsmitglied kann aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden. Die Enthebung erfordert die Beschlussfassung durch die verbleibenden Präsidiumsmitglieder mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und stimmberechtigten. Das betroffene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht. Die geplante Enthebung muss dem betroffenen Präsidiumsmitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied muss die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme bei der Versammlung und der schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme muss vor dem entsprechenden Beschluss verlesen werden. Der Beschluss muss dem betroffenen Präsidiumsmitglied schriftlich mitgeteilt werden und ist ab dem Zeitpunkt der Abstimmung gültig.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat unverzüglich und unaufgefordert sämtliche in seinem Besitz befindlichen A.D.L.-Unterlagen und die ihm von der A.D.L. gestellten Gegenstände Herauszugeben und über die ihm in der Eigenschaft des Präsidiumsmitglied bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen gegenüber Dritter zu bewahren. Bei nicht Befolgung ist der A.D.L. der entstehend Schaden im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift zu ersetzen.

4. Finanzen

§ 15 Finanzplan, Rechenschaft der Kassierer

1. Es soll für jedes Jahr ein Finanzplan durch das Präsidium aufgestellt werden.
2. Die Kassierer (außer bei eingetragenen Vereinen) sind gegenüber dem Präsidium mind. Jährlich zur Rechenschaft verpflichtet. Das Präsidium kann jederzeit und unangemeldet Kassenprüfungen (außer bei eingetragenen Vereinen) durch die gewählten Kassenprüfer ansetzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Übergang- und Schlußvorschriften

§ 16 Auflösung der A.D.L.

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der A.D.L. ist Anwesenheit von 2/3 der vorgesehenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist nach Ablauf von 2 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von maximal 8 Wochen zu demselben Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Der Beschluss erfolgt in jedem Fall bei einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium oder einen eingesetzten Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu sportlichen Zwecken zu verwenden hat.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Des Weiteren wird bestätigt, dass diese Satzung im Übrigen mit der bisherigen Satzung Übereinstimmt.

Augsburg, den 23.07.2011